

# **Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt**

## **Satzung der Dekanatsträgerschaft von Kindertagesstätten**

### **Neue Fassung der Satzung der Dekanatsträgerschaft vom 8. November 2019**

Vom 10. März 2017, zuletzt geändert am 8. November 2019

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt hat gemäß § 6 der Dekanatssynodalordnung die folgende Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Die Kindertagesstätten nehmen einen wichtigen Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft wahr und sind fester Bestandteil der kirchengemeindlichen Arbeit im Dekanat. Die Kindertagesstätten fördern die Entfaltung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten. Ihr religionspädagogischer Auftrag und ihre Orientierung an einem christlichen Menschenbild zeichnen sie als evangelische Kindertagesstätten aus. Dabei sind die Kindertagesstätten des Dekanats aufgrund sozialräumlicher Gegebenheiten sowie unterschiedlicher Traditionen der Kirchengemeinden verschieden geprägt.

Das Dekanat hat den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt (Artikel 17 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt nimmt diese Verantwortung wahr und unterstützt die Kirchengemeinden des Dekanats durch das Angebot, die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten zu übernehmen. Die Dekanatsträgerschaft ist der örtlichen Verwurzelung der Kindertagesstätten-Arbeit und ihren individuellen Profilen verpflichtet. Sie achtet und fördert die Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde sowie die Vernetzung mit anderen Trägern der Gemeinwesenarbeit vor Ort.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Dekanatsträgerschaft des Dekanats Darmstadt-Stadt.

#### **§ 2 Aufgaben des Dekanats als Träger**

(1) Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt bietet den Kirchengemeinden des Dekanats eine Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten und Hortgruppen an, um sie von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und in der Wahrnehmung ihrer inhaltlichen Verantwortung (inhaltliche Trägerschaft) zu stärken.

(2) Zu den Trägeraufgaben des Dekanats gehört insbesondere

- a) die unterschiedlichen konzeptionellen und sozialräumlichen Profile der Kindertagesstätten- und Hort-Arbeit zu erhalten und zu stärken,
  - b) die Kirchengemeinden in der Wahrnehmung der inhaltlichen Trägerschaft zu fördern,
  - c) die evangelische Kindertagesstätten- und Hort-Arbeit als wertvolle Gemeinwesenarbeit herauszustellen und für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einzutreten,
  - d) für die evangelischen Kindertagesstätten und Horte als Arbeitgeber zu werben und sich in der Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs sowie in der Personalentwicklung zu engagieren.
- (3) Das Dekanat nimmt seine Trägeraufgaben durch folgende Gremien wahr: die Dekanatsynode, den Dekanatsynodalvorstand, den Trägervorstand, die örtlichen Kita-Ausschüsse und die örtlichen Kita-Runden.

### **§ 3 Inhaltliche Trägerschaft der Kirchengemeinden**

- (1) Die Dekanatsträgerschaft ist dem Erhalt und der Förderung unterschiedlicher örtlicher Profile der Kindertagesstätten und Horte verpflichtet. Dazu werden die örtlichen Kirchengemeinden nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich in die Entscheidungen über die örtliche Arbeit eingebunden.
- (2) Die jeweilige Konzeption einer beitretenden Einrichtung bleibt in Geltung. Das Recht und die Pflicht zu ihrer Fortentwicklung liegen weiterhin beim örtlichen Kirchenvorstand. Die Dekanatsträgerschaft unterstützt die konzeptionelle Weiterentwicklung in beratender Funktion. Der Trägervorstand genehmigt die vom örtlichen Kirchenvorstand beschlossenen Änderungen der Konzeption. Eine Rückverweisung an den Kirchenvorstand bedarf rechtlicher Gründe oder einer Begründung, die sich aus den Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergibt, und ist dem Kirchenvorstand schriftlich zu erläutern. Kann in der Folge kein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Trägervorstand hergestellt werden, vermittelt der Dekanatsynodalvorstand, bei dem das Letztentscheidungsrecht liegt.
- (3) Die Beibehaltung und Förderung der religionspädagogischen und sonstigen Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde vor Ort (gemeinsame Gottesdienste, Feste etc.) gehört zu den zentralen Zielen der Dekanatsträgerschaft.
- (4) Die örtliche Kirchengemeinde wird in die laufende Arbeit der örtlichen Kindertagesstätte durch die örtliche Kita-Runde, den örtlichen Kita-Ausschuss und die örtliche Kita-Beauftragte oder den örtlichen Kita-Beauftragten eingebunden.

### **§ 4: Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel fest in einer bestimmten Einrichtung eingesetzt.
- (2) Eine Veränderung des regulären Einsatzortes oder ein regelmäßiger Einsatz in mehreren Einrichtungen ist möglich. Voraussetzung dafür ist das Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder

dem Mitarbeiter und der Kita-Leitung des neuen Einsatzortes; das Einvernehmen ist schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls möglich ist eine Veränderung aus betrieblichen Gründen, etwa bei Änderungen von Stellenplänen, im Benehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter sowie der aufnehmenden Kita-Leitung. Bei der Änderung des Einsatzortes von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

(3) Kita-Leitungen oder stellvertretende Leitungen können nur mit ihrem Einvernehmen und bei Verzicht auf ihre Leitungstätigkeit regelmäßig in einer anderen Einrichtung eingesetzt werden. Ihr Recht, sich auf ausgeschriebene Stellen einer Kita-Leitung oder einer stellvertretenden Kita-Leitung in einer anderen Einrichtung zu bewerben, bleibt unberührt.

(4) Ältere Arbeitsverträge, in denen durch eine Festschreibung des Einsatzortes die in Abs. 2 genannten Möglichkeiten ausgeschlossen sind, werden auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters geändert.

(5) Ein vorübergehender Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an anderen als den regulären Einsatzorten kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung von pädagogischen Gesichtspunkten und den Interessen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfolgen, insbesondere wenn dies zur Vermeidung einer Gruppenschließung nötig ist.

## **§ 5 Aufgaben der Dekanatssynode**

(1) Die Dekanatssynode beschließt über die Grundsätze der Dekanatsträgerschaft.

(2) Sie stellt den Haushaltsplan für die Kindertagesstätten auf. Dabei werden die einzelnen Einrichtungen getrennt geführt.

(3) Sie sorgt für die Einrichtung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle der Dekanatsträgerschaft.

(4) Sie wählt den Trägervorstand, der die Steuerung der Dekanatsträgerschaft wahrnimmt und dadurch den Dekanatssynodalvorstand entlastet.

(5) Die Dekanatssynode entscheidet über eine Auflösung der Trägerschaft. Im Falle einer Auflösung fällt die Trägerschaft der Einrichtungen zurück an die örtlichen Kirchengemeinden.

## **§ 6 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands**

Der Dekanatssynodalvorstand ist für die laufende Geschäftsführung zwischen den Tagungen der Synoden verantwortlich und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er schließt die aufgrund dieser Satzung zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden über die Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten oder die Rückübertragung auf die Kirchengemeinden.

b) Er regelt die Zuständigkeiten des Trägervorstands und der Geschäftsführung.

- c) Er ordnet die Vertretung der Dekanatsträgerschaft nach außen. Dabei kann er Aufgaben der Außenvertretung selbst wahrnehmen oder durch Beschluss auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, auf die Geschäftsstelle oder auf den Trägervorstand delegieren.
- d) Er sorgt für eine gemeinsame Interessenvertretung der evangelischen Kindertagesstätten in Dekanatsträgerschaft und derjenigen Kindertagesstätten, die in Gemeindegemeinschaft verbleiben. Für die Ausgestaltung dieser Interessenvertretung stellt er ein Einvernehmen zwischen dem Trägervorstand und dem Vorstand einer Trägerkonferenz der Einrichtungen in Gemeindegemeinschaft her.
- e) Er nimmt Berichte des Trägervorstands entgegen.
- f) Er ist Berufungsinstanz bei Konfliktfällen zwischen dem Trägervorstand und der örtlichen Kindertagesstätte bzw. dem örtlichen Kirchenvorstand.
- g) Er bestellt auf Vorschlag des Trägervorstands eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Leitung des laufenden Geschäftsbetriebs der Dekanatsträgerschaft.

## **§ 7 Zusammensetzung des Trägervorstands und Vorsitz**

- (1) Der Trägervorstand wird von der Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und besteht aus:
  - a) einem Mitglied des Dekanatsynodalvorstands;
  - b) vier Mitgliedern von Kirchengemeinden des Dekanats, deren Einrichtung an der Dekanatsträgerschaft teilnehmen, darunter mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.
- (2) Der Dekanatsynodalvorstand hat ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Trägervorstands. Die Dekanatsynode kann die Vorschläge ergänzen.
- (3) Für alle Mitglieder des Trägervorstands werden Stellvertretungen durch die Dekanatsynode gewählt. Abs. 2 gilt analog.
- (4) Mit beratender Stimme gehört dem Trägervorstand die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Dekanatsträgerschaft an. Der Trägervorstand kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen, insbesondere Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Kita-Leitungen.
- (5) Der Trägervorstand wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entweder die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied im Dekanatsynodalvorstand sein und eine der beiden Personen muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Trägervorstands vor Ende der Wahlperiode aus, besetzt die Dekanatsynode den betreffenden Sitz nach den Regelungen der Absätze 1 und 2 neu. Bis zu Neubesetzung kann der Dekanatsynodalvorstand eine Vertretung benennen; die Regelungen von Abs. 1 sind dabei zu berücksichtigen.

(7) Nach Ende der Wahlperiode nimmt der bisherige Trägervorstand seine Aufgaben solange wahr, bis ein neuer Trägervorstand von der Dekanatssynode gewählt wurde.

## **§ 8 Aufgaben des Trägervorstands**

(1) Der Trägervorstand nimmt im Auftrag der Dekanatssynode und in Vertretung des Dekanatssynodalvorstands die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle der Dekanatsträgerschaft wahr. Seine Aufgaben sind dabei insbesondere:

a) die Außenvertretung der Dekanatsträgerschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstands;

b) die formgerechte Dokumentation von Personalentscheidungen, die satzungsgemäß von den örtlichen Kita-Runden bzw. den Leitungen getroffen wurden, sowie die Sicherstellung von deren Umsetzung;

c) die Koordination des Bewerbungsverfahrens für die Einstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit dem Ziel, dem Dekanatssynodalvorstand Vorschläge für die Einstellung vorzulegen;

d) alle Personalentscheidungen, für welche die Satzung kein Entscheidungsgremium festlegt. Der Trägervorstand kann Personalentscheidungen durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und/oder weitere geeignete Personen delegieren, insbesondere auf die Kita-Leitungen.

e) die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die laufende Dienst- und Fachaufsicht nimmt die oder der Vorsitzende des Trägervorstands wahr.

f) die Bearbeitung von Eingaben, insbesondere von den örtlichen Kita-Beauftragten oder aus Kirchenvorständen.

(2) Der Trägervorstand ist dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode berichtspflichtig.

## **§ 9 Arbeitsweise des Trägervorstands**

(1) Der Trägervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen und der Dekanatssynode bekanntzugeben ist. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Aufgaben des Trägervorstands an geeignete Dritte delegiert werden, beispielsweise an die Regionalverwaltung.

(2) Der Trägervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellvertretende Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, informiert es die jeweilige Stellvertretung, die dann das Stimmrecht wahrnimmt.

(3) Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 10 Die Geschäftsführung**

(1) Das Dekanat errichtet die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Zur Unterstützung werden Stellen für die Sachbearbeitung errichtet.

(2) Der Trägervorstand trifft in der Geschäftsordnung Regelungen zur Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Zu vertretende Aufgaben können insbesondere auf die Stelle für Sachbearbeitung sowie auf Mitglieder des Trägervorstands delegiert werden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten.

(4) Die jeweilige örtliche Konzeption ist für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer verbindlich.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Trägervorstand berichtspflichtig.

## **§ 11 Die oder der örtliche Kita-Beauftragte**

(1) Der örtliche Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine örtliche Kita-Beauftragte oder einen örtlichen Kita-Beauftragten sowie eine Stellvertretung.

(2) Die oder der Kita-Beauftragte wirkt daran mit, dass der Informationsfluss zwischen örtlicher Kita und Kirchengemeinde und der Dekanatsträgerschaft gewährleistet ist.

(3) Sie oder er achtet darauf, dass die Konzeption umgesetzt wird, und vermittelt bei eventuellen Differenzen. Kann sie oder er die Differenzen nicht ausräumen, hat sie oder er das Recht, sich an den Trägervorstand zu wenden.

(4) Sie oder er ist Anlaufstelle für Beschwerden von Eltern oder aus dem Kita-Team. Beschwerden sind vertraulich zu behandeln. Die oder der Kita-Beauftragte bemüht sich, der Beschwerde abzuweichen. Dabei informiert sie oder er aufgrund der Natur der Beschwerde einzubeziehenden Personen.

(5) Kann die oder der Kita-Beauftragte der Beschwerde nicht abhelfen, wird die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer an den Trägervorstand verwiesen.

## **§ 12 Die örtliche Kita-Runde**

(1) Zur Personalauswahl wird für den Bereich jeder teilnehmenden Kirchengemeinde eine örtliche Steuerungsgruppe (Kita-Runde) eingerichtet.

(2) Die örtliche Kita-Runde besteht aus der örtlichen Kita-Beauftragten oder dem örtlichen Kita-Beauftragten, der Leitung oder den Leitungen der örtlichen Kindertagesstätte(n) bzw. Hortgruppen sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Dekanatsträgerschaft. Eine Kita-Leitung kann von der jeweiligen stellvertretenden Leitung vertreten werden. Gibt es im Bereich einer Kirchengemeinde mehrere Kindertagesstätten, hat die jeweilige Leitung für die Angelegenheiten der von ihr geleiteten Einrichtung das Stimmrecht. Gibt es in einer Einrichtung mehrere Leitungen (geteilte Leitung), nimmt nur eine Leitung das Stimmrecht wahr; im Konfliktfall entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, wer das Stimmrecht

wahrnimmt. Betrifft eine Personalauswahl mehrere Kirchengemeinden, ist die Zustimmung aller betroffenen örtlichen Kita-Runden erforderlich.

(3) Der örtliche Kirchenvorstand hat das Recht, aus seiner Mitte ein zweites Mitglied in die örtliche Kita-Runde zu entsenden. In diesem Fall bestimmt der Kirchenvorstand auch eine Stellvertretung. Macht ein Kirchenvorstand von diesem Recht keinen Gebrauch, kann er im Falle der Besetzung einer Stelle mit Leitungsfunktion (Kita-Leitung, ständig bestellte stellvertretende Kita-Leitung) ein zweites stimmberechtigtes Mitglied für dieses Einstellungsverfahren in die örtliche Kita-Runde entsenden. Wird die Stelle der Kita-Leitung besetzt, nimmt, sofern vorhanden (geteilte Leitung), die zweite Leitung der Einrichtung stimmberechtigt an der Kita-Runde teil, ansonsten die stellvertretende Leitung.

(4) Die örtliche Kita-Runde tagt, wenn neue Mitarbeitende unbefristet eingestellt werden sollen, deren regulärer Einsatz in der örtlichen Kita vorgesehen ist, oder/und wenn eine Leitungsfunktion (Leitung, ständig bestellt stv. Leitung) dauerhaft übertragen werden soll. Sie tagt ebenfalls, wenn eine ordentliche Kündigung einer regulär in der örtlichen Kita mitarbeitenden Person erfolgen oder eine Leitungsfunktion entzogen werden soll. Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer in Abstimmung mit der oder den örtlichen Kindertagesstätten-Leitung(en) ein. Die Rechte des örtlichen Kita-Ausschusses und der Mitarbeitendenvertretung bleiben unberührt. Von einer Entscheidungsfindung der Kita-Runde selbst betroffene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder sind anzuhören und nehmen nicht an der Entscheidung teil.

(5) Die örtliche Kita-Runde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 anwesend sind, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Kirchenvorstands. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Personen getroffen. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, sofern keines der Mitglieder der örtlichen Kita-Runde dem Umlaufverfahren widerspricht.

(6) Die örtliche Kita-Runde entscheidet über die Begründung unbefristeter Einstellungsverhältnisse von pädagogischen und anderen Mitarbeitenden, die in der örtlichen Kindertagesstätte eingesetzt werden sollen. Einspruch gegen die Entscheidung kann der Trägervorstand nur aus rechtlichen Einwänden oder begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung einlegen. Dies ist der Kita-Runde schriftlich zu begründen. Kann im weiteren Verfahren kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Im Falle einer angestrebten ordentlichen Kündigung ist die örtliche Kita-Runde anzuhören. Die Entscheidung trifft der Trägervorstand.

### **§ 13 Der örtliche Kita-Ausschuss**

(1) Die Dekanatsträgerschaft delegiert die Bildung der Kita-Ausschüsse an die örtlichen Kirchengemeinden. Größe und Zusammensetzung legt der örtliche Kirchenvorstand fest. In jedem Fall gehören ihm an: Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Kirchenvorstands (darunter die oder der Kita-Beauftragte), des Teams (darunter die Kita-Leitung) und der Elternschaft.

(2) Der örtliche Kita-Ausschuss nimmt seine Aufgaben gemäß der Kindertagesstättenverordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr. Seine Rechte, insbesondere sein Anhörungsrecht bei Neueinstellungen, werden gewahrt.

(3) Einmal jährlich sowie nach Bedarf nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an einer örtlichen Kita-Ausschuss-Sitzung teil. Dabei sollen insbesondere die Umsetzung der Konzeption und grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, örtlicher Kita und Dekanatsträgerschaft erörtert werden.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die an der Dekanatsträgerschaft beteiligten Kirchengemeinden bilden eine Mitgliederversammlung. Aus jeder Kirchengemeinde nimmt die oder der Kita-Beauftragte stimmberechtigt teil. Die oder der Kita-Beauftragte kann sich durch ein anderes KV-Mitglied vertreten lassen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der dekanatsweiten Elternvertretung hat das Recht, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zu den Sitzungen einlädt, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Trägervorstand.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

(5) An den Tagungen der Mitgliederversammlung nimmt mindestens ein Mitglied des Trägervorstandes mit beratender Stimme teil. Der Dekanatssynodalvorstand hat das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber dem Trägervorstand.

## **§ 15 Elternvertretung**

(1) Neben den örtlichen Elternbeiräten (§ 36 KitaVO) wird eine dekanatsweite Elternvertretung gebildet.

(2) Jeder örtliche Elternbeirat soll eines seiner Mitglieder in die dekanatsweite Elternvertretung entsenden. Zur konstituierenden Versammlung dieses Gremiums lädt zu Beginn der Wahlperiode die Geschäftsstelle ein.

(3) Die Mitgliedschaft in der Dekanatselternvertretung ist an die Mitgliedschaft in einem örtlichen Elternbeirat gebunden.

(4) Nach Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung organisiert sich die Elternvertretung selbst. Sie hat ein Antragsrecht gegenüber dem Trägervorstand und kann ein beratendes Mitglied in die Mitgliederversammlung entsenden.

## **§ 16 Beginn, Aufnahme und Ausscheiden, Evaluation**

- (1) Die Dekanatsträgerschaft startet zum 1. Januar 2018, sofern eine ausreichende Zahl von Kirchengemeinden beschließt, die Trägerschaft ihrer Einrichtung an das Dekanat zu übertragen (§ 4 Abs. 3 KitaVO) und der Dekanatssynodalvorstand festgestellt hat, dass die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Stelle für Sachbearbeitung in angemessenem Umfang errichtet werden kann.
- (2) Diejenigen Kirchengemeinden des Dekanats, die ihre Kindertagesstätte in Gemeindefürsorge belassen, haben das Recht, der Dekanatsträgerschaft beizutreten. Über den Zeitpunkt der Umsetzung des Beitritts entscheidet der Dekanatssynodalvorstand auf Vorschlag des Trägervorstands unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde und des Dekanats.
- (3) Der Dekanatsträgerschaft beigetretene Kirchengemeinden haben das Recht, die Dekanatsträgerschaft mit zwölfmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres zu verlassen, erstmals drei Jahre nach der Übertragung der Trägerschaft auf das Dekanat.
- (4) Nach drei Jahren wird eine Evaluation der Dekanatsträgerschaft durchgeführt, eine zweite nach sechs Jahren. Die Evaluationen haben die Verbesserung der Strukturen der Dekanatsträgerschaft zum Ziel.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Dekanatsatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Änderungen treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.